

REZENSIONEN / REVIEWS

Strafrechtsvergleichung durch Kulturvergleich

*Albin Eser**

*Zugleich Besprechung von FRANZ STRENG / GABRIELE KETT-STRAUB (Hrsg.),
Strafrechtsvergleichung als Kulturvergleich.
Beiträge zur Evaluation deutschen „Strafrechtsexports“ als „Strafrechtsimport“
Mohr Siebeck, Tübingen 2012, VIII, 259 S., 79,- €, ISBN 978-3-16-152267-3.*

I.

Der erste Eindruck von einem Buch ist nicht zuletzt davon abhängig, womit man sich zuvor beschäftigt hat. Hatte man sich gerade mit dem französischen Komparatisten *Pierre Legrand* auseinanderzusetzen, für den die Vergleichung des Rechts „culturelle“ oder nicht ist, oder erscheint der „cultural turn“, durch den man in der vornehmlich englischsprachigen Komparatistik den derzeit vorherrschenden „Funktionalismus“ meint ablösen zu müssen, als unumkehrbar, dann wird man gespannt sein zu sehen, welche Stellung von vorwiegend vom deutschen Strafrecht beeinflussten Teilnehmern einer Tagung zu Strafrechtsvergleichung als „Kulturvergleich“ zu solchen Vereinseitigungen bezogen würde. War man umgekehrt gerade dabei, überhaupt erst noch die traditionelle Fokussierung der Rechtsvergleichung auf Begriffe und Institutionen überwinden zu müssen, wird es interessant sein zu erfahren, wie weit sich dabei die Tagungsteilnehmer in Richtung Kulturvergleich vorgewagt haben.

Um das Ergebnis der Lektüre dieses Sammelbandes, bei dem es sich um die Dokumentation eines vom 29. bis 31. März 2012 an der Universität Erlangen-Nürnberg veranstalteten Symposiums über „Die kulturelle Substruktur des Strafrechts“ handelt, vorwegzunehmen, ist einerseits auffällig, dass von den andernorts heftig geführten Grundsatzdiskussionen um Funktionalismus, Strukturalismus und Kulturalismus kaum Notiz genommen wird – wobei allerdings nicht klar zu erkennen ist, ob man diese Gefechte schon gar nicht wahrgenommen hat oder als irrelevant meint ignorieren zu können: Insofern mag enttäuscht sein, wer von den Beiträgen dieses Bandes eine Fortsetzung jenes Methodenkampfes erwartet oder – je nach Standpunkt zur fraglichen

* Professor Dr. Dr. h.c. mult., Direktor Emeritus am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.

Fruchtbarkeit dieser Auseinandersetzungen – gar befürchtet. Andererseits wird zufrieden sein, wer sich Beiträge erhofft, in denen die im Vorwort der Herausgeber (S. V-VI) als zu kurz greifend bezeichnete Methode eines nur „technischen Vergleichs national unterschiedlicher Rechtsordnungen und -institutionen“ durch Einbeziehung der „kulturellen Subkultur des Strafrechts“ in verschiedene Richtungen vertieft wird und dabei bislang vernachlässigte Sichtweisen eröffnet werden. Hingegen wird sich wenig Neues erwarten dürfen, wer sich Aufschluss darüber erhofft, inwieweit Rechtstransfer nicht nur als Einbahnstraße zwischen einem Export- in ein Importland zu verstehen ist, sondern auch erforschenswert wäre, inwieweit es nicht in einer Art Gegenverkehr auch einen Reimport von einem Empfängerland in das vorherige Absenderland geben könnte.

Auch wenn sich ein solcher Rückfluss gelegentlich angesprochen findet, so ist doch schon dem Vorwort wie auch dem einführenden Beitrag von *Franz Streng* zu „Strafrechtsexport als Strafrechtsimport“ (S. 1–22) zu entnehmen, dass die Umsetzung von Rechtsexport im jeweiligen Importland im Mittelpunkt der Betrachtung stehen soll, und zwar vornehmlich in Ländern wie Japan, Korea, Griechenland, Spanien und Argentinien, für die das deutsche Strafrecht bekanntermaßen als „Exportartikel“ dient. Dabei zu machende Erfahrungen sind umso spannender, wenn der Rechtstransfer nicht zwischen sich ohnehin nahestehenden Rechtsordnungen erfolgt, sondern Rechtsverpflanzungen zwischen weiter entfernten oder stärker unterschiedlichen Kulturkreisen stattfindet. Dabei zutage tretende Kulturunterschiede sind natürlich nicht nur bei bi-nationalem Rechtstransfer zu erwarten; vielmehr können solche noch weitaus bedeutsamer sein, wenn es um die Entwicklung von trans- und supranationalem Strafrecht geht. Deshalb hat sich das Symposium nicht auf nationale Berichte aus den vorgenannten Ländern beschränkt, sondern auch die Strafrechtsentwicklung in der Europäischen Union und im Völkerstrafrecht einbezogen.

Als eindrucksvolles Beispiel für kulturabhängige Umsetzung von fremdem Recht wird von *Streng* die japanische Regelung des Versuchs vorgestellt (S. 7 ff.). Obgleich diese Regelung ihrem Wortlaut nach einem dem deutschen Recht ähnlichen französischen Vorbild folgt, wird sie nicht im Sinne der in jenen Ländern vorherrschenden subjektiven Versuchstheorie interpretiert, sondern in objektivem Verständnis umgesetzt, mit der Folge, dass der absolut untaugliche Versuch in Japan straflos bleibt. Wenn dies dort nicht für problematisch angesehen wird, so sei ein wesentlicher kultureller Grund dafür in einem unterschiedlichen Unrechtsverständnis und der geringeren Rolle des Strafrechts als Instrument der Verhaltenssteuerung zu finden. Ähnlich wie dabei jeweils unterschiedliche Strafrechtsmodelle – wie ein autoritäres, ein demokratisches oder ein technokratisches – bedeutsam sein könnten, seien solche kulturbedingten Prägungen auch hinsichtlich der Bedeutung des Systemdenkens, des Verhältnisses von Bestimmtheit und Flexibilität des Strafrechts sowie nicht zuletzt im Sanktionenrecht bei der Todesstrafe und der Rückfall-schärfung auszumachen. In einem abschließenden Blick auf das koreanische Strafrecht wird auf dessen starke Beeinflussung durch die konfuzianische Sittlichkeitslehre hinge-

wiesen, deren Bedeutung in den Beiträgen von *Kim* (S. 66 ff.) und *Cho* (S. 84 ff.) weitere Beleuchtung erfährt.

Der Beitrag von *Makoto Ida*, dessen als Frage formulierter Titel „Strafrechtsverglei-
chung als Kulturvergleich?“ (S. 23–37) in affirmativer Form schließlich sogar dem Ge-
samtband seinen Namen gab (Vorwort S. V), ist vor allem in zweifacher Hinsicht be-
merkenswert: Zum einen dadurch, dass – ähnlich wie schon von *Streng* eingeleitet – am
Beispiel der Versuchsstrafbarkeit die objektivere Grundeinstellung des japanischen
Strafrechts vornehmlich mit deren stärkerer Erfolgsorientiertheit erklärt wird und dies
auch mit einer unterschiedlichen Gewichtung von verhaltensleitenden Normen für den
Bürger und nachträglichen Entscheidungsnormen für den Rechtsstab zusammenhänge –
eine Unterscheidung, die meines Erachtens (wie bereits in der Festschrift für Lenckner,
1998, S. 25–54 durch Differenzierung von „Verhaltensregeln und Behandlungsformen“
entwickelt und neuerdings in der Festschrift für Kühl, 2014, S. 173–185 weiter vertieft)
bislang noch viel zu wenig beachtet wird. Nicht weniger bemerkenswert ist zum anderen
die viel zu selten zu beobachtende Distanziertheit, mit der *Ida* gegenüber einer modi-
schen Hinwendung zu kulturbezogener Rechtsvergleichung deren Ambivalenz betont:
So wie mit andersartigen kulturellen Traditionen Rechtsunterschiede erklärbar sein kön-
nen, lassen sich mit kontraproduktiver Berufung darauf leicht auch Rechtsreformen blo-
ckieren (S. 25 f., 37).

Mit seinem Beitrag zum „Solidaritätsgedanken im japanischen Strafrechts“ (S. 39–
48) wird von *Akihiro Onagi* ein Topos eingebracht, von dem man sich in kultureller Hin-
sicht manche Aufschlüsse erwarten könnte, wie insbesondere davon, dass das japanische
Strafrecht keinen dem deutschen § 323c vergleichbaren Straftatbestand der „Unterlasse-
nen Hilfeleistung“ kennt. Doch ebenso wie zu teils unterschiedlichen Solidaritäts- und
Duldungspflichten bei Notstand wie auch zu Gruppenverantwortlichkeit in der Teilnah-
melehre werden zwar rechtliche Unterschiede aufgezeigt, die sich – im Sinne einer
schon von *Ida* vorgebrachten Differenzierung (S. 26 f.) – aus unterschiedlicher „Rechts-
bzw. Justizkultur“ erklären ließen; inwieweit solche Besonderheiten jedoch ihrerseits auf
eine tiefer liegende allgemeine Kulturverschiedenheit zurückzuführen sind, blieb auch in
der darüber geführten – von der Mitherausgeberin *Gabriele Kett-Straub* zusammenge-
fassten – Diskussion (S. 232, 257 [235 f.]) letztlich offen.

In dem als „Ein kleiner Kommentar über die Untreue aus rechtsvergleichender Sicht“
titulierten Beitrag von *Sōichirō Shimada* (S. 49–58) wird – anders als beim sonst übli-
chen Aufweis von Unterschieden – demonstriert, wie trotz gesetzlicher Divergenzen die
praktische Umsetzung eines Tatbestandes dennoch zu gleichen Ergebnissen führen kann.
Soweit dabei weniger kulturelle als vielmehr gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen
eine Rolle spielen mögen, könnten diese ihrerseits in einem dritten Land – wie bei Un-
treue im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht – ein gemeinsames Vorbild haben und,
wie dazu in der Diskussion vertieft (S. 234 f.), zudem kulturellen Schwankungen unter-
liegen.

Nachdem bis dahin Japan im Vordergrund stand, wird von da an der Fokus mehr auf andere Importländer deutschen Strafrechts gerichtet. Wie dazu in einem tiefgründigen Beitrag von *Young-Whan Kim* zur „Rezeption des deutschen Strafrechts in Korea“ (S. 59–74) verdeutlicht wird, scheint ein erfolgreicher Import fremden Strafrechts nicht zuletzt von gemeinsamen Affinitäten in der geistigen Haltung abzuhängen, wie er sie in einem konfuzianisch fundierten „sittlichen Paternalismus“ und einem idealistisch geprägten „staatlichen Paternalismus“ gegeben sieht. Soweit es für den Umsetzungsprozess die mangelnde Unterscheidung von Recht und Moral mittels Generalklauseln wie „gesellschaftliche Sitte“ oder „Sozialadäquanz“ zu überbrücken gilt, gab es reichlich Stoff für Diskussionen (S. 238 ff.).

So auch zu den „Konkretisierungen der deutschen Strafrechtsdogmatik in Korea“ von *Byung-Sun Cho* (S. 75–92). Indem bei einer Rezeption zwischen dem Import des fremden Rechts und dessen Assimilierung im Empfängerland zu unterscheiden sei, gehe es bei Letzterer vor allem um eine Konkretisierung, wobei im Falle von Korea von einer „doppelten Rechtskultur“ – nämlich der konfuzianisch beeinflussten und vom koreanischen Volk gelebten und der stärker kodifizierten und dogmatisch geprägten deutschen – auszugehen sei. Neuerdings sei dabei eine zunehmende Orientierung am amerikanisch beeinflussten „Justice Modell“ und am sog. „Global Standard“ zu beobachten, ohne dass allerdings klar zu erkennen wäre, inwieweit bei neueren Rechtsreformen konfuzianische Moralvorstellungen noch eine maßgebliche Rolle spielen.

Welche Vielfalt von traditionellen, politischen, ökonomisch-gesellschaftlichen wie auch geographisch-biologischen Faktoren bei Fremdrechtsimport eine Rolle spielen können, wird im Beitrag von *Leonidas Kotsalis* zur „Einführung des deutschen Strafrechts in Griechenland“ (S. 93–103) verdeutlicht. Davon sind vor allem drei Besonderheiten erwähnenswert: die Schaffung eines Strafgesetzbuches in Verbindung mit einem überhaupt erst – nach langer osmanischer Vorherrschaft – sich neu etablierenden Staat, erarbeitet von einem ausländischen Juristen (*Georg Ludwig v. Maurer*), wobei dieser zwar auch den einflussreichen französischen *Code Pénal* zu beachten hatte, im Wesentlichen jedoch aus dem maßgeblich von *Feuerbach* geprägten bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 schöpfen konnte.

Anders als beim griechischen Gesetzesimport verlief nach *Pablo Sánchez-Ostiz* der „Strafrechtsexport nach bzw. -import in Spanien“ (S. 105–127) vornehmlich auf wissenschaftlich-dogmatischer Ebene, und zwar jedenfalls zunächst derart einbahnig, dass die deutsche Sprache zu einer neuen *lingua franca* der Strafrechtswissenschaft werden konnte. Dies jedoch nicht allein deshalb, weil die Inhalte der deutschen Strafrechtslehre durchweg vorzugswürdig gewesen wären, als vielmehr deshalb, weil die deutsche Strafrechtsdogmatik Argument- und Denkstrukturen zur Verfügung stellen konnte, die eine länderübergreifende Verständigung möglich machten. Auf diesem Wege konnte es selbst bei gesetzlichen Unterschieden zu Annäherungen in der Auslegung kommen, ebenso wie dadurch in umgekehrter Richtung auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht erleichtert wurde.

Mit seinem recht bescheiden als „Kurze Geschichte der lateinamerikanischen (insbesondere argentinischen) Strafrechtswissenschaft und die Rezeption der deutschen strafrechtlichen Dogmatik“ (S. 129–143) wird von *Juan Pablo Montiel* in Wirklichkeit eine Fülle von Details zu den wissenschaftlichen und politischen Gründen und Wegen, die in Lateinamerika – und dabei namentlich durch Argentinien als Vorreiter – zu einem ungewöhnlich einflussreichen Import von deutscher Strafrechtsdogmatik geführt haben; dies allerdings beschränkt auf die Strafrechtswissenschaft, während Auswirkungen auf die Gesetzgebung lediglich – aber immerhin – durch Übernahme von Kategorien der deutschen Verbrechenslehre stattgefunden haben.

Während die vorangehenden Beiträge in erster Linie Einblick in unterschiedliche Importwege verschiedener Länder und Rechtskreise boten, geht es den folgenden Beiträgen mehr um theoretische Fundierung. Wie zunächst in einem tiefgründigen Beitrag über „Die Kulturgebundenheit des Strafrechts und seine Übertragbarkeit in fremde Rechtskreise“ (S. 145–167) von *Karl-Ludwig Kunz* aufgezeigt, begegnet kulturüberschreitender Rechtsimport der Schwierigkeit, dass Rechtsregeln kulturell verwurzelt sind, und dies in besonderem Maße für das Strafrecht gilt. Entgegen der – dann übrigens auch in der Diskussion geäußerten (S. 248) – Erwartung, dass die Kulturverschiedenheit vor allem in der Tiefenstruktur des Strafrechts und weniger in seiner Oberflächenstruktur zum Ausdruck komme, sei die Tiefenstruktur des Strafrechts jedenfalls in ihrem Kernbereich universell, wie insbesondere hinsichtlich der dem Strafrecht überall zugesprochenen Rechtsfriedensfunktion, während sich kulturspezifische Unterschiede eher in den Mitteln und der Eingriffsintensität der praktischen Umsetzung rechtspolitischer Ziele zeigten, wie in eindrucksvoller Weise durch einen Vergleich der unterschiedlichen Laiengerichtbarkeit in der Schweiz, in Deutschland und der erst jüngst eingeführten – dem amerikanischen Geschworenensystem zuneigenden – Schöffengerichtbarkeit in Japan demonstriert.

In seinem den Strafrechtsexport aus rechtstheoretischer Perspektive beleuchtenden Beitrag über „Exportgüter und Exportbeschränkungen“ (S. 169–185) sieht *Hans Kudlich* verständlicherweise wenig Raum für den Export eines ganzen Strafrechtssystems (sieht man von der Erstreckung des bundesdeutschen Strafrechts auf das ehemalige DDR-Territorium einmal ab) oder auch nur von dessen Geltungsgrund. Wohl aber komme der Export von Normtexten und der Strafrechtsdogmatik in Betracht. Aber nicht nur, dass schon dabei durch die erforderlichen Übersetzungen Angleichungen erfolgen; vielmehr könnten sich vor allem aus Rechtsprechungstraditionen wie auch aufgrund strafrechtsprägender kultureller Wertvorstellungen erhebliche Exportbeschränkungen ergeben.

In seinem Beitrag zur „Strafrechtsentwicklung in der EU – Konglomerat oder Synthese?“ (S. 187–211) wird von *Christoph Safferling* einleitend festgestellt, dass weder diese Antonyme auf das, was mit Strafrechtsimport/-Export gemeint ist, passten noch dass auf EU-Ebene überhaupt von einem solchen Transfer die Rede sein könne. Vielmehr gehe es auf dieser Ebene – wie im Übrigen auch auf anderen supranationalen Ebenen – eher darum, neues Recht zu schaffen oder anhand von Vorgaben nationale Rechte

zu harmonisieren. Beides sei aber nicht einfach, da es – wie an verschiedenen Beispielen demonstriert – derzeit noch weithin an einer einheitlichen europäischen „Strafrechtskultur“ fehle.

Nicht weniger eindrücklich als bereits im Beitrag von *Safferling* zu beobachten, tritt mit der Frage von *Thomas Weigend* zu „Deutsches Völkerstrafrecht?“ und den dazu ermittelten „Reflexionen internationalen Strafrechts in Deutschland – und umgekehrt“ (S. 213–232) zu Tage, dass Deutschland nicht nur strafrechtliches Exportland ist, sondern umgekehrt auch schon beträchtlichen Import von fremdem Recht zu verzeichnen hat, wie insbesondere durch die Einbringung supranationalen Völkergewohnheitsrechts und die weitgehende Übernahme des Rom-Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch. Dies schließe jedoch weder aus, dass das importierte Recht in veränderter Form umgesetzt wird, noch dass deutsches Gedankengut seinerseits Eingang in die Rechtsprechung internationaler Strafgerichte finden könne.

II.

Was bleibt als Resümee dieser Beiträge, deren Informationsgehalt und Gedankenreichtum vorangehend jeweils nur angedeutet werden konnte, festzuhalten? Mir erscheinen vor allem die folgenden Punkte bemerkenswert.

In grundsätzlicher Hinsicht ist es wohlthuend, dass sich die Veranstaltung, wie schon eingangs angedeutet, nicht auf den im englischsprachigen Bereich tobenden „Kulturkampf“ um die Rechtsvergleichung als eine autonome oder als bloße Unterart der Kulturvergleichung zu verstehende Disziplin eingelassen hat. Und dies auch nicht, obgleich der Titel „Strafrechtsvergleichung *als* Kulturvergleich“ ein Verständnis im letztgenannten Sinne durchaus hätte nahelegen können. Doch gleich, ob sich die Autoren dieser Schlagseite nicht bewusst waren oder ihre Missdeutbarkeit schlicht ignorierten, geht es sowohl in den Beiträgen als auch in den dazu geführten Diskussionen primär um den Transfer von Recht und dessen Umsetzung im Importland (und allenfalls sporadisch auch noch um mögliche Rückwirkungen ins Exportland). Auch wenn dabei der kulturellen Substruktur des Strafrechts eine höchst bedeutsame Interpretations- oder auch Res-triktionsrolle eingeräumt wird, gerät damit die Kultur nicht zum eigentlichen Zielpunkt der Betrachtung. Vielmehr verbleibt diese Primärrolle dem Recht, auch wenn es zu dessen Interpretation und Umsetzung einer kulturellen Brille bedarf. Das soll nicht heißen, dass nicht auch ein Kulturvergleich zum Hauptzweck werden könnte, wobei dann natürlich auch der Rechtsordnung als Element und Interpretament der Kultur eine wesentliche Rolle zukommen könnte. Sofern jedoch ein Kulturvergleich nicht diese selbst zum Zielpunkt hat, sondern lediglich als Hilfsmittel für die letztlich angestrebte Strafrechtsvergleichung dient, wäre das „als“ im Titel des Buches besser mit einem „durch“ zu ersetzen.

Soweit es in diesem Sinne um „Strafrechtsvergleichung *durch* Kulturvergleich“ geht, wie dies unverkennbar im Fokus des Symposions stand, ist dem Buch eine Fülle von rechtserheblichen Kulturphänomenen zu entnehmen. Das gilt bereits für die offenbar alle

Beiträge als selbstverständlich durchziehende Grundeinsicht, dass sich Rechtsvergleichung nicht mit einer Gegenüberstellung von Normen und Institutionen begnügen darf, sondern deren jeweilige Funktionen im sozialen Leben miteinander zu vergleichen sind, wobei sich diese kaum anders als unter Berücksichtigung kultureller Hintergründe ermitteln lassen. Sofern es daher um mehr geht als um den seltenen Fall, dass es bei einem Rechtsvergleich lediglich auf den Nachweis einer bestimmten Norm ankommt, ist ebenso wie das Recht auch die Rechtsvergleichung nicht nur kulturbezogen, wie dies üblicherweise beschrieben wird, sondern geradezu kulturabhängig. Das gilt in gesteigertem Maße für die Strafrechtsvergleichung, ist doch kaum ein anderes Rechtsgebiet derart stark in kulturellen Traditionen und Wertvorstellungen verwurzelt wie das Strafrecht (S. 145 f.).

Sind bei dem im Mittelpunkt dieses Bandes stehenden Strafrechtstransfer kulturelle Bedingtheiten in weiterem – und damit insbesondere auch gesellschaftlich-politische Phänomene umfassenden – Sinne zu verstehen, so fallen schon hinsichtlich möglicher Importgründe und Transferwege gewisse Unterschiede ins Auge. Wenn beispielsweise sowohl von Griechenland als auch von Japan deutsches Strafrecht freiwillig importiert wurde, weil es nach der Errichtung eines nunmehr unabhängigen griechischen Königreiches bzw. einer fundamentalen Öffnung eines bis dahin verschlossenen japanischen Kaiserreiches einer möglichst raschen Strafrechtsreform bedurfte (S. 93 ff. bzw. S. 39 ff.), wurde demgegenüber in dem von Japan besetzten Korea die Rezeption fremden Strafrechts als „von außen aufgezwungen“ empfunden (S. 63, 77). Auch die Importeure können unterschiedlich sein: Während sich Griechenland eines deutschen Juristen bediente (S. 94 ff.), waren für Japan die einheimischen Juristen tätig. Wiederum anders verlief der Import deutschen Strafrechtsdenkens in Spanien und Lateinamerika: Nicht nur, dass dort vor allem die Strafrechtstheoretiker als Importeure fungierten, sei es durch Übersetzungen deutschen Schrifttums oder durch Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen als Gastwissenschaftler (S. 106 ff., 138 ff.); auch blieb dadurch der Import im Wesentlichen auf die Strafrechtsdogmatik beschränkt, wenngleich nicht ohne jegliche Auswirkungen auf die Strafgesetzgebung durch Übernahme deutscher Verbrechenkategorien (S. 143).

Schon derart vielfältige Transfermodalitäten wären Grund genug, möglichen unterschiedlichen Auswirkungen weiter nachzugehen und dabei mehr oder weniger zwingende Vorprägungen durch kulturelle Traditionen etwa im Verhältnis von Theorie und Praxis oder bei der Bewältigung von Reformbedürfnissen aufzuspüren – so wie ja überhaupt eine grundlegende rechtsvergleichende Analyse von freiwilligen (wie seinerzeit in Griechenland und Japan und gegenwärtig in ehemals sozialistischen Ländern), kolonial aufoktroierten (wie insbesondere in Afrika) und auf Migrationswegen mitgebrachten Strafrechtsimporten (wie vornehmlich in Lateinamerika) noch aussteht.

Auch in gegenständlicher Hinsicht bieten die Befunde dieses Symposions reichhaltigen Stoff für strafrechtsrelevanten Kulturvergleich. Das gilt insbesondere für die unterschiedlich enge Verbindung von Recht und Moral. Während dies im koreanischen Strafrecht angesichts des nach wie vor starken konfuzianischen Einflusses offenkundig ist (S. 65 ff., 84 ff. 240 f.), werden im westlichen Strafrecht mögliche christliche Einflüsse,

wie etwa auf den Schuldgrundsatz oder auf Solidaritätspflichten bei Unterlassungsdelikten (S. 42 ff., 235 f.), kaum noch hinterfragt. Dies könnte Anlass zu der schon zuvor angedeuteten Frage sein, inwieweit moralische Wertvorstellungen bereits derart tiefgehend Teil der Rechtskultur geworden sind, dass von einem Rückgriff auf eine darunter liegende allgemeine Subkultur nichts mehr wesentlich Erhellendes zu erwarten ist, ähnlich wie sich ja überhaupt die Frage stellt, wie tief oder wie weit zurück man es mit der Suche nach Kulturunterschieden treiben darf, wenn nicht der Blick für gleichwohl bestehende Gemeinsamkeiten verloren gehen soll. Nicht zuletzt um sich nicht in kaum noch aussagekräftigen Bewertungsunterschieden zu verzetteln, ist das Augenmerk in erster Linie auf kulturbedingte Phänomene zu richten, bei denen Auswirkungen auf die Rechtsgestaltung nicht zu übersehen sind, wie beispielsweise bei der Laiengerichtbarkeit (S. 158 ff., 249) oder der offenbar stärkeren Rolle von Generalklauseln im asiatischen Raum, um damit leichter „gesellschaftlichen Sitten“ Rechnung tragen zu können (S. 68 ff., 78 f., 155 f., 238).

Auch zur Kulturabhängigkeit der in einem Land gepflegten Rechtssprache gibt der Tagungsband zu weiteren Nachfragen Anlass. Und zwar nicht nur im Hinblick darauf, warum eine Sprache – wie in diesem Fall die deutsche – zur strafrechtswissenschaftlichen *lingua franca* anderer Länder werden konnte, und was das zur Folge hat (S. 112, 119, 126, 143). Kaum weniger spannend ist vielmehr die Frage, was es für eine Strafrechtskultur bedeutet, wenn das Strafgesetzbuch, wie längere Zeit in Griechenland und Japan, nicht in einer dem Volk gebräuchlichen Sprache zugänglich ist (S. 242, 244, 252). Auch die Mehrsprachigkeit, wie sie bei der Übertragung europäischer Regelungen in verschiedene Landessprachen zum Problem werden kann (S. 172 ff.), wäre im Hinblick auf damit verbundene Auswirkungen in verschiedenen Strafrechtsordnungen weiterer vergleichender Analysen wert.

Den damit bereits angedeuteten Desiderata wären noch zwei grundsätzliche hinzuzufügen. Wie schon eingangs angesprochen, geht es der im Untertitel des Tagungsbandes avisierten „Evaluation deutschen ‚Strafrechtsexports‘ als ‚Strafrechtsimport‘“ entsprechend vornehmlich darum, auf welche Weise und mit welchem Erfolg aus Deutschland exportiertes Strafrecht – sei es durch Transplantation von Gesetzen oder durch Integration von Dogmatik – im Importland umgesetzt wurde, während Nachfragen nach möglichen Rückwirkungen vom Import- auf das Exportland thematisch nicht vorgegeben waren. Gewiss sind gelegentlich auch Andeutungen in diese Gegenrichtung zu finden: so etwa in der Aufforderung von *Montiel*, einen Gedankenaustausch anzustreben, „der uns von einem Strafrechtsexport von Deutschland nach Lateinamerika, aber auch von Lateinamerika zurück nach Deutschland sprechen lässt“ (S. 143), und Gleiches gilt auch für die im Bericht von *Weigend* angesprochenen Einflüsse internationalen Strafrechts auf das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (S. 32 ff.) wie auch zu der auf die deutsche Justiz zukommenden Aufgabe, „sich nach und nach auch mit den Urteilen internationaler Straftribunale auseinanderzusetzen“ (S. 232). Derartige Retrospektiven – oder vielleicht wäre sogar besser, von progressiven Readaptationsversuchen zu sprechen – sind jedoch

noch eher die Ausnahme. Bislang sieht man sich noch gerne auf dem hohen Ross des Exporteurs. Dabei wäre es längst an der Zeit, auf fremden Importmärkten einmal abzu- steigen, um zu sehen, welche Mutationen einstige Exportware inzwischen erfahren hat, und was in verbesserter Form reimportierenswert sein könnte. Für einen solchen Per- spektivenwechsel könnte schon die Anregung von *Weigend* hilfreich sein, Strafrechtler aus „Importstaaten“ in deutschen Medien verstärkt darüber berichten zu lassen, wie sich die aus dem deutschen Recht importierten Normen dort entwickelt haben, um dabei ge- wonnene Erkenntnisse auch für die deutsche Debatte nutzbar zu machen und so zu ei- nem echten Austausch zu gelangen (S. 254).

Zum anderen bleibt auch die Rolle von Kulturvergleich zu überdenken. Da als Medi- um der Rechtsvergleichung offenbar zu lange vernachlässigt, ist Kulturvergleichung heute in aller Munde, und zwar so laut, dass dabei leicht ihre mögliche Ambivalenz übersehen wird. So sehr es einerseits richtig ist, dass Rechtsvergleichung – und dabei in besonderer Weise Strafrechtsvergleichung – kaum sinnvoll betrieben werden kann, ohne sich der kulturellen Subkultur der zu vergleichenden Normen und Institutionen zu ver- gewissern, so bleibt andererseits an das bereits erwähnte Monitum von *Ida* zu erinnern, dass mit der Berufung auf eine entgegenstehende Kultur leicht der Import unwillkom- mener Reformanstöße abgeblockt und damit der Status quo perpetuiert werden kann. Solchen reformfeindlichen Abschottungstendenzen ist bereits der Charakter richtig ver- standener Kultur entgegenzuhalten: So wie Kultur nicht einfach vorgegeben, sondern gewachsen ist, muss sie auch veränderbar sein. Ist sie das nicht, kann sie zu Unkultur pervertieren und ihren Beachtungsanspruch verlieren. Das gilt vor allem dann, wenn Gewohnheiten und Traditionen nicht mehr mit der Entwicklung und Achtung von Men- schenrechten vereinbar sind. Soweit es zudem letztlich nicht um nur deskriptiven Kul- turvergleich, sondern um normative Rechtsvergleichung geht, kann Kultur zwar ein wichtiges Interpretament, aber kaum die finale Richtschnur sein.

Auch wenn diese Fragen mehr Vertiefung verdienen, als sie in diesem Tagungsband erfahren konnten, vermag das seinen Wert nicht zu schmälern. Schon allein der Fundus an auslandsrechtlichen Informationen wie auch die Vielfalt an komparativen Reflexio- nen, wie sie in den gehaltvollen Beiträgen und Diskussionen geboten werden, sind für die Strafrechtsvergleichung ein nicht zu unterschätzender Gewinn.